Ferner wurde die Möglichkeit geschaffen, von den vorgegebenen Personalausstattungen abzuweichen, um so die Senkung der Bewohnendenplatzzahlen zu verhindern. Die ambulante und stationäre Pflege wurde durch das befristete Aussetzen von Qualitätsprüfungen, Änderungen bei der Durchführung von Begutachtungen und den Verzicht auf die – nach geltendem Recht obligatorischen – Beratungsbesuche bei Pflegebedürftigen ent-

KRANKENHAUS-ZUKUNFTSGESETZ lastet. Der GKV-Spitzenverband hat nach Inkrafttreten des Krankenhauszukunftsgesetzes (KHZG) am 29. Oktober 2020 den Pflegerettungsschirm bis zum 31. März 2021 verlängert.

SOZIAL-DIENSTLEISTER-EINSATZGESETZ Der Schutzschirm für den Bereich der Jugend- und Eingliederungshilfe wurde im Sozialdienstleister-Einsatzgesetz geregelt. Für diesen Kreis der berechtigten Einrichtungen wurden Zuschüsse und Liquiditätshilfen gewährt. Die Hilfen wurden schnell als pauschalisierte Zuschüsse in Höhe von 75 % der zuvor erbrachten Leistungen ausgezahlt.

Leider waren und sind die Jugendhilfeträger nicht berechtigt, den Corona-Rettungsschirm der Bundesregierung in Anspruch zu nehmen. Auch sollten staatliche Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen Umsatzrückgänge während der Corona-Krise abmildern. Aufgrund der Zugehörigkeit zum Konzernverbund der JSD konnten diese Hilfen von einigen Gesellschaften nicht in Anspruch genommen werden.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie kam es in 2020 zu einer deutlichen Ausweitung der Kurzarbeit. Zur Unterstützung der Wirtschaft wurde das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13. März 2020 beschlossen, das am 15. März 2020 in Kraft getreten ist. Um Beschäftigte und Unternehmen während der Pandemie zu unterstützen, hat die Bundesregierung somit eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um den Zugang zum Kurzarbeitergeld zu vereinfachen. Aufgrund der anhaltenden schwierigen wirtschaftlichen Lage infolge der Pandemie, tritt zum 1. Januar 2021 das Gesetz zur Beschäftigungssicherung in Kraft. Mit dem Gesetz werden die Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld bis Ende 2021 verlängert.



Branchenbezogene Rahmenbedingungen

Krankenhäuser

Die Kliniken in Deutschland stehen unverändert vor großen personellen und finanziellen Herausforderungen. Die ohnehin angespannte wirtschaftliche Lage der deutschen Krankenhäuser wird sich infolge der Corona-Pandemie noch weiter zuspitzen. Laut Krankenhaus Barometer 2020 des Deutschen Krankenhausinstituts (DKI) haben 2019 rund 44% der Krankenhäuser Verluste geschrieben (2018: 40%). Verschobene Operationen und andere Folgen der Corona-Pandemie haben die Lage weiter verschärft. Weniger als ein Drittel der Häuser erwartet für 2020 ein positives Jahresergebnis. Nur noch 18 % der Kliniken beurteilen ihre aktuelle wirtschaftliche Lage als gut. Damit setzt sich der Abwärtstrend der vergangenen Jahre fort. Für 2021 erwartet nur knapp ein Viertel der Krankenhäuser eine wirtschaftliche Verbesserung.

Fehlende Investitionsmittel stellen nach wie vor ein großes Problem für die Krankenhäuser dar. Für die Investitionen der Krankenhäuser zeichnen sich in Deutschland die Bundesländer nach §6 Abs. 1 KHG verantwortlich. Für die Berliner Krankenhäuser wurden im Dezember 2019 mit Senatsbeschluss des Doppelhaushaltes 2020/2021 die Investitionsmittel für 2020 auf 180 Mio. EUR und für 2021 auf 235 Mio. EUR festgesetzt. Allerdings beziffert die Berliner Krankenhausgesellschaft in ihrer Studie zum Inves-

titionsbedarf der Krankenhäuser in Berlin 2020–2030 den jährlichen Investitionsbedarf auf rund 350 Mio. EUR. Die erhebliche Unterfinanzierung in den vergangenen zwei Jahrzehnten hat einen

erheblichen Investitionsstau verursacht, der somit weiter wachsen dürfte.